

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Bacharach vom ..19.. Juli 2007

Der Stadtrat von Bacharach hat auf Grund von § 24 Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit §§ 42 Abs. 2 und 47 Landesstraßengesetz von Rheinland-Pfalz (LStrG) sowie § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und §§ 1,2,3 und 7 Kommunalabgabengesetz von Rheinland-Pfalz (KAG) sowie § 2 Abs. 5 Landesgebührengesetz (LGebG) – in den jeweils geltenden Fassungen – folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Stadt Bacharach stehenden öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder Teilen hiervon, soweit für diese die Stadt Bacharach Träger der Baulast ist.

§ 2

Gebührenpflichtige Sondernutzungen

Für Sondernutzungen an Straßen im Sinne des § 1 werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 3

Berechnung der Sondernutzungsgebühren

- 1) Die Sondernutzungsgebühren richten sich nach dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührenverzeichnis. Ergeben sich bei der Berechnung Centbeträge, so wird auf 0,50 € aufgerundet.
- 2) Bei gewerblicher oder gastronomischer Nutzung erfolgt die Berechnung nach Zonen unterschiedlicher Umsatzerwartung, die im Anhang zu dieser Satzung definiert sind. Innerhalb der Zone A werden die oberen Werte der Gebühren laut Gebührenverzeichnis erhoben, innerhalb der Zone B der gemittelte Wert, innerhalb der Zone C der untere Wert.
- 3) Für Sondernutzungen, die nicht in der Gebührenordnung enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die nach der Berechnungsgrundlage einer im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzung zu bemessen ist. Abs. 1 und 2 findet hier ebenfalls Anwendung.
- 4) Bei Sondernutzungen, die ohne die erforderliche Erlaubnis ausgeübt werden, werden die in dieser Satzung festgelegten Gebühren verdoppelt.

§ 4

Entstehung des Gebührenanspruchs

- 1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Sondernutzungen auf einen Zeitraum bis zu 1 Jahr und für einmalige Ereignisse:
bei Erteilung der Erlaubnis
 - b) bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden:
bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Kalenderjahre jeweils mit Beginn des Kalenderjahres
 - c) bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde:
mit deren Beginn. Ist der Beginn nicht exakt feststellbar, wird die Gebühr rückwirkend zum 1. Januar eines Jahres berechnet.
- 2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für jeden noch nicht angefangenen Kalendertag entrichtet worden sind.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind als Benutzer

- 1) der Inhaber der Erlaubnis; bei erstmaliger Erteilung der Erlaubnis der Antragsteller
- 2) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt
- 3) anlässlich von Festen der Veranstalter.

§ 6

Gebührenfreiheit

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind gebührenfrei

- 1) bei Veranstaltungen, die durch die Stadt Bacharach ausgeübt werden oder an deren Durchführung ein besonderes öffentliches Interesse besteht
- 2) bei Sondernutzungen, die zur Verschönerung des Stadtbildes beitragen (keine Sitzbänke etc., die gastronomischen und geschäftlichen Interessen dienen) und die insoweit auch im Interesse der Allgemeinheit ausgeübt werden; dies gilt auch für die Aufstellung von Blumenkübeln,
- 3) bei Sondernutzungen, die aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht anerkannt werden,

- 4) bei Wohltätigkeitsveranstaltungen sowie Hinweise auf deren Durchführung,
- 5) für Informationsstände von privaten Organisationen, Vereinen und Gruppen soweit kein Verkauf stattfindet,
- 6) bei Veranstaltungen politischer Parteien und deren Unterorganisationen sowie Hinweise auf deren Durchführung,
- 7) bei Veranstaltungen von Wählergruppen, Bürgerinitiativen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden,
- 8) bei Sportveranstaltungen einschl. der dazugehörigen Organisationsstände der veranstaltenden örtlichen Vereine,
- 9) bei Sitzbänken, die nicht gastronomischen Zwecken dienen.
- 10) bei Auslegern an Hauswänden im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung

§ 7

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen der Stadt Bacharach vom 15.05.1995 außer Kraft. Soweit ein Gebührenanspruch auf Grund dieser Satzung bereits entstanden ist, gelten deren Bestimmungen bis zum 31.12.2007 weiter.

55422 Bacharach, 19. JUL 2007

Stadt Bacharach
In Vertretung:


Werner Reiter
1. Beigeordneter



Anlage zu § 3 Abs. 1

Gebührenverzeichnis

Art der Sondernutzung	Maßstäbe	Gebühr in €		
		Zone A	B	C
Automaten, Auslage- u. Schaukästen gewerbl., Werbeanlagen	pro angefangener m ² / Jahr	40,-	30,-	20,-
Autorufsäulen u.ä.	pro Stück/Jahr	10,-		
Baubuden, Containerplätze, Gerüste u.ä.	bis 7 Tage 2. Woche jede weitere Woche	gebührenfrei 11,- 16,-		
Lagerung von Gegenständen	pro angefangener m ²	1,- tgl.		
Litfasssäulen	je angefangener m ² / Jahr	300,-	200,-	100,-
Müllbehälter, die dauernd im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt sind	je angefangener m ² / Jahr	30,-		
Leitungen (nicht öff. Versorgung) vorübergehend	pro angefangene 100m/Jahr	12,-		
Tische u. Stühle gastronomisch genutzt	je Tisch/Stuhl Bänke pro Sitzplatz	30,-	20,-	10,-
Tribünen	je angefangener m ² /Woche	1,- Mind. 5,-		
Verkaufsstände; Flächen für gewerbl. Präsentation von Waren	je angefangener m ² /Jahr	15,-	10,-	5,-
sonst. gewerbliche Nutzungen z.B Imbiss, Verkaufswagen	nach Art und Ausmaß der Einwirkung	Ermessen Bürgermeister		
Fahrradverleih	Je angefangener m ² /Jahr	30,-	22,50	15,-
	anl. von Festen/Veranstaltungen			
Veranstaltungen, soweit nicht nach § 6 Abs 1 gebührenfrei	Je angefangener m ² Veranstaltungsfläche/Woche	2,-	1,50	1,-
Straßenfeste Nachbarschaftsfeste		gebührenfrei		

Anhang zu § 3 Abs. 2

Die Zone A umfasst das Geschäftszentrum in Stadtkern:

Oberstraße/Mainzer Str. von der Einmündung Bahnstrasse über Markt bis Koblenzer Str. 14; Kranenstraße, Bauerstraße, Marktstraße, Fleischstraße, Auf der Münze, Rosenstraße, Langstraße, Blücherstraße von Einmündung Markt bis Holzmarkturm; Parkplatz und Schiffsanleger Rhein, Park- und Grünfläche entlang Bahndamm zwischen Diebesturm und kath. Kirche.

Die Zone B umfasst den restlichen Stadtkern.

Die Zone C umfasst alle anderen Stadtteile.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- 2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

55422 Bacharach, 19. JUL 2007

Stadt Bacharach

In Vertretung:

Werner Reiter
1. Beigeordneter

